



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes Vertrages. Abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie von uns schriftlich bestätigt sind.

Die AGB gelten sowohl für den Verkauf von Waren als auch die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen.

Für Bauleistungen gilt ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).

2. Vertragsabschluss

In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angaben sind - auch bezüglich der Preisangaben - unverbindlich.

Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd, und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen sowie deren rechnerischen Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Das Gleiche gilt für Zusicherungen von Eigenschaften.

Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bezeichnungen, Spezifikationen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Konstruktionsänderungen für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages behalten wir uns ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsmäßige Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.

3. Preise

Die vereinbarten Preise gelten für die angegebenen Stückzahlen, Maße und Konstruktionsarten zzgl. der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund Anweisung des Kunden oder technischer Notwendigkeiten Stückzahlen, Maße oder Konstruktionsarten, so werden die vereinbarten Preise der Änderung entsprechen herabgesetzt oder erhöht.

Sind seit Vertragsabschluss mindestens vier Wochen vergangen und ändern sich danach die Löhne und Materialpreise, sind wir zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt, es sei denn, dass eine längere Preisgarantie ausdrücklich vereinbart wurde.

Bei Installationen von Kabel, Leitungen, Rohren usw. dürfen 10% für Verschnitt berechnet werden.

4. Termine / Verzug / Gefahrenübergang

Ausführungs- oder Lieferfristen gelten nur dann als vereinbart, wenn dies im Vertrag ausdrücklich geregelt ist. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten spätestens drei Wochen nach Aufforderung durch den Kunden zu beginnen.

Wir geraten bei Versäumen einer vereinbarten Liefer- oder Fertigstellungsfrist nicht in Verzug, wenn

- die fristgerechte Lieferung oder Fertigstellung aufgrund fehlender Unterlagen, die vom Kunden beizubringen sind, unterbleibt,
- ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle nicht gewährleistet, oder
- eine eventuell vereinbarte Anzahlung nicht bei uns eingegangen ist.

Bei begründetem Verzug hat der Kunde für die Ausführung oder Lieferung eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, die mit Eingang bei uns beginnt.

Handelsübliche Über- und Unterlängen sowie auch Teillieferungen sind zulässig.

Im Falle von Warenversand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde.

Sofern wir verpflichtet sind, die bestellte Lieferung bei dem Kunden einzubauen, geht die Gefahr nach Abnahme der bestellten Lieferung auf den Kunden über.

5. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen etc., die keine Bauleistungen sind, sowie für eingebautes Material und verkaufte Waren beträgt 2 Jahre. Für Bauleistungen gilt die VOB.

Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung am vereinbarten Ort zu prüfen.

Weist die Ware offensichtliche Mängel auf oder wurde offensichtlich andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

Für Mängel, die auf falsche Behandlung der gelieferten Ware zurückzuführen sind, haben wir nicht einzustehen.

Bei berechtigter Rüge sind wir zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach in unserem billigen Ermessen gestellter Wahl verpflichtet, wobei uns für die Vornahme der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung mindestens eine Frist von vier Wochen einzuräumen ist.

Die Nachfristsetzung muss schriftlich erfolgen.

Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die Ersatzlieferung erneut mangelhaft, so ist uns auf unser Verlangen nochmals die Möglichkeit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb von einer weiteren Frist von drei Wochen einzuräumen.

Nur wenn wir unseren oben genannten Pflichten nicht innerhalb der Fristen nachkommen, ist der Kunde berechtigt, angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Andere Gewährleistungsansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

6. Haftung

Bei einer Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für sonstige Schäden, die auf die Verletzung wesentlicher Pflichten infolge leichter Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis zu maximal zum doppelten Wert des Auftragsgegenstandes begrenzt.

Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit. Wir haften nicht für sonstige Schäden aus Verzug und Vermögensschäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben davon unberührt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und/oder Beschränkungen gelten nicht, sofern wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Kunde, bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

Beeinträchtigt der Kunde unsere vorgenannten Rechte, so ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Kunde, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf uns, auch an Dritte.

8. Rücktritt

Nimmt der Kunde die Waren nicht ab und tritt er vom Vertrag zurück, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Die Höhe des Schadens beträgt 25% des Auftragswertes zusätzlich Planungs- und Ausarbeitungskosten 10%.

9. Zahlung

Für alle Zahlungen gilt das BGB. Die Zahlungen sind bar zu leisten bzw. per Überweisung, ohne jeden Abzug, in europäischer Währung innerhalb von 10 Tagen. Tagelohnarbeiten und Zwischenrechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung zahlbar.

Akzpte oder Kundenwechsel werden nicht angenommen.

Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden ernsthaft in Frage stellen, oder wird ein Scheck nicht eingelöst, so werden sämtliche offen stehenden Forderungen fällig.

Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohungen, sind wir sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen, sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen einschließlich den vom Restauftrag entgangenen Gewinn.

10. Datenschutz

Der Kunde wird davon in Kenntnis gesetzt, daß wir die Daten, soweit dies geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig ist, EDV-mäßig speichern und verarbeiten. Auf die Aufbewahrungspflicht von Rechnungen lt. § 14 UStG wird hingewiesen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt in diesem Fall die entsprechende gesetzliche Vorschrift. Das gleiche gilt sinngemäß für Lücken im Vertrag.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden ist 92714 Pleystein, für alle sonstigen vertraglichen Verpflichtungen der Ort des jeweiligen Lieferwerkes oder Auslieferungslagers. Für Vollkaufleute im Sinne des HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist 92637 Weiden i.d.Opf. Gerichtsstand.